

Anmeldebedingungen für die Unterbringung im Wohnheim der Gewerbeschule Breisach

Mit der digitalen Anmeldung zur Unterbringung bestätigen die anmeldende Person bzw. die Erziehungsberechtigten die nachfolgenden Bedingungen.

1. Anerkennung von Vertrag und Hausordnung

Mit der Anmeldung werden der Wohnheimvertrag sowie die geltende Hausordnung zur Kenntnis genommen und verbindlich anerkannt. Beide Dokumente sind Bestandteil der Anmeldung und gelten als Grundlage für die Unterbringung im Wohnheim.

2. Anmeldung Minderjähriger und Volljähriger

- Minderjährige Schülerinnen und Schüler müssen durch eine erziehungsberechtigte Person angemeldet werden.
- Volljährige Schülerinnen und Schüler können die Anmeldung eigenständig vornehmen.

3. Anmeldung durch Ausbildungsbetrieb oder Dritte

Erfolgt die Anmeldung durch den Ausbildungsbetrieb oder einen sonstigen Dritten, bestätigt die anmeldende Person mit Abschluss der digitalen Anmeldung, vom Auszubildenden hierzu bevollmächtigt zu sein.

Die anmeldende Person bestätigt ferner, dass der Auszubildende vor Abschluss der Anmeldung Kenntnis von den Anmeldebedingungen, dem Wohnheimvertrag und der Hausordnung erhalten hat und diesen zustimmt.

Bei minderjährigen Auszubildenden wird zusätzlich bestätigt, dass die erforderliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Erfolgt die Anmeldung durch den Ausbildungsbetrieb, verpflichtet sich dieser, sämtliche in Zusammenhang mit der Anmeldung, Platzvergabe und Unterbringung übermittelten Informationen und Unterlagen, insbesondere Zu-, oder Absagen, Vertragsdokumente sowie Mitteilungen zum weiteren Verfahren, der/dem betreffenden Auszubildenden unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden.

3. Belegungsverfahren

Die Vergabe der Wohnheimplätze erfolgt nach einem festgelegten Belegungsverfahren.

Zunächst erfolgt die Belegung der Wohnheimplätze in folgenden Gebäuden:

- Europaplatz 3
- Elsässer Allee 7
- Burkheimer Landstraße 8a
- Kupfertorplatz 7 (ausschließlich für volljährige Schüler)

Die Unterbringung an diesen Standorten ist verbindlich mit einer Vollverpflegung verbunden.

- Frühstück
- Mittagessen
- Abendessen

Die Verpflegung ist Bestandteil der Unterbringung und kann nicht abgewählt werden.

Sollten die Kapazitäten an den oben genannten Standorten erschöpft sein, erfolgt eine Zuteilung von Wohnheimplätzen im Gebäude:

- Waldstraße 31 (ausschließlich für volljährige Schüler)

In diesem Gebäude erfolgt keine Verpflegung durch das Wohnheim. Die Bewohner sind dort für ihre Verpflegung selbst verantwortlich (Selbstversorgung).

Wichtig: Das der Schülerin/dem Schüler zugeteilte Zimmer kann sich bis zum Anreizezeitpunkt noch ändern. Zimmer- und Belegungswünsche bitte per Mail an internat.breisach@lkbh.de.

4. Zustimmung zu den Anmeldebedingungen

Mit Abschluss der Anmeldung bestätigt die anmeldende Person bzw. die erziehungsberechtigte Person, dass

- der Wohnheimvertrag,
- die Hausordnung sowie
- das Belegungsverfahren

durch den Auszubildenden zur Kenntnis genommen wurden und verbindlich akzeptiert werden.

Außerdem bestätigt die anmeldende Person, dass der Rechnungsempfänger korrekt angegeben wurde und entsprechende Änderungen unmittelbar an das Sekretariat der Gewerbeschule Breisach weitergegeben werden.

Vertrag über die Belegung eines Wohnheimplatzes im Wohnheim der Gewerbeschule Breisach

Europaplatz 5, 79206 Breisach;
Träger des Wohnheims: Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald



§1

Zustandekommens des Vertrags

Die Anmeldung zum Wohnheim der Gewerbeschule Breisach erfolgt über das digitale Anmeldeportal des Wohnheims.

Mit dem Absenden der Online-Anmeldung geben die anmeldende Person bzw. die Erziehungsberechtigten ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Wohnheimvertrages ab. Der Wohnheimvertrag kommt zustande, sobald das Wohnheim der Gewerbeschule Breisach die Aufnahme per E-Mail bestätigt (Zusage).

Der Wohnheimvertrag sowie die Hausordnung werden der Zusage-E-Mail als Anlage beigefügt. Die Hausordnung ist Bestandteil des Vertrags.

§ 2

Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Belegung eines Wohnplatzes im Wohnheim der Gewerbeschule Breisach. Die Zuweisung eines konkreten Zimmers erfolgt durch das Wohnheim.

§ 3

Pflichten des Wohnheims

1. Das Wohnheim stellt die Einrichtung des Wohnplatzes, mit Ausnahme der Toiletten- und Bettwäsche. Vorhanden sind: Freizeiträume, Fahrradraum, Fernsehräume, Speisesaal, Duschen und PKW-Parkplätze. Die Nutzung ist in der Hausordnung geregelt.
2. Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler übernehmen pädagogische Fachkräfte nach Dienstplan.
3. Das Wohnheim sorgt für die Tagesverpflegung (ausgenommen Gebäude „Waldstraße“) und die tägliche Hausreinigung. Näheres regelt die Hausordnung.
4. Flure einzelner Gebäude werden zur Sicherheit der Schülerinnen und Schüler videoüberwacht.

§ 4

Pflichten des Heimbewohners, der Heimbewohnerin

1. Die Pflichten der Heimbewohner ergeben sich aus der Hausordnung, die Bestandteil des Heimvertrags ist.
2. Der Heimbewohner / die Heimbewohnerin verpflichtet sich ausdrücklich zu einem guten Zusammenleben aller Schülerinnen und Schüler im Wohnheim beizutragen und alles zu unterlassen, was dieses Einvernehmen stören könnte. Er/Sie kommt (falls noch nicht volljährig) zusammen mit dem gesetzlichen Vertreter für Schäden auf, die sie/er durch unsachgemäßen Umgang an Haus und Einrichtung verursacht.
3. Ansteckende Krankheiten sind anzuzeigen. Chronische Erkrankungen, insbesondere solche, die eine besondere Betreuung, oder Versorgung der Heimbewohner erfordern, müssen bereits bei Vertragsabschluss angegeben werden. Soweit das Wohnheim die

notwendige Versorgung nicht gewährleisten kann, ist es berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, bzw. den Vertrag auch während der Laufzeit ohne eine besondere Frist zu lösen.

§ 5 Vergabe des Wohnplatzes

Die Zuweisung des Wohnplatzes erfolgt durch das Wohnheim. Alle verfügbaren Wohnplätze werden nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen vergeben. Es besteht kein Recht auf Auswahl eines bestimmten Wohnplatzes.

Sollten mehr Anmeldungen eingehen, als Plätze vorhanden sind, werden die Schüler, die NICHT aufgenommen werden können, per Mail benachrichtigt.
Minderjährige Schülerinnen und Schüler haben bei der Vergabe der Wohnheimplätze Vorrang.

§ 6 Abrechnung der Gebühren

1. Die Gebühren für die Unterbringung richten sich nach der Gebührenordnung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald, in der jeweils gültigen Fassung.
2. Für Vollzeitschüler erfolgt die Rechnungsstellung jeweils zum Monatsende, für Blockschülerinnen und Blockschüler jeweils zum Ende des Blocks.
Für Unterkunft werden wöchentlich 7 Tage, für Verpflegung 5 Tage in Rechnung gestellt.

§ 7 Kündigung des Vertrags

Die Wohnheimleitung behält sich vor, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn das weitere Verbleiben der Schülerin / der Schüler im Wohnheim Gefahr für die Erziehung, sittliche Entwicklung oder Gesundheit der übrigen Heimbewohnerinnen und Heimbewohner und/oder die Sicherheit des Hauses befürchten lässt.

In allen übrigen Fällen besteht ein gegenseitiges Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat.

Bei Blockschülerinnen und Blockschülern ist die Kündigung grundsätzlich nur zum Ende des Blocks möglich.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau.

§ 9 Masernschutz

Mit der Anmeldung zum Wohnheim bestätigen die anmeldenden Personen, dass der gesetzlich vorgeschriebene Masernschutz nach dem Infektionsschutzgesetz besteht.
Das Wohnheim ist berechtigt, einen entsprechenden Nachweis zu verlangen.

§10 Hinweis zum digitalen Vertragsabschluss

Dieser Vertrag wird im Rahmen des digitalen Anmeldeverfahrens geschlossen.
Die Online-Anmeldung über das digitale Anmeldeportal stellt das Vertragsangebot dar.
Mit der Zusage per E-Mail, an die angegebene Adresse, durch das Wohnheim gilt der Vertrag als rechtsverbindlich geschlossen.
Eine handschriftliche Unterzeichnung ist nicht erforderlich.

Hausordnung des Jugendwohnheims der Gewerbeschule Breisach

Wir möchten Euch den Aufenthalt im Jugendwohnheim so angenehm wie möglich gestalten. Durch soziales und rücksichtsvolles Verhalten kann jeder einen wesentlichen Beitrag zu einem guten Miteinander leisten.



Es ist das Bestreben der Wohnheimleitung und der Pädagogischen Fachkräfte, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, um einen erfolgreichen Abschluss eurer Ausbildung zu gewährleisten. Der vorrangige Zweck eures Aufenthalts im Jugendwohnheim ist es, den schulischen Anforderungen gerecht zu werden. Die dafür notwendigen Richtlinien sind in dieser Hausordnung geregelt.

Bei negativem Verhalten erfolgt im Allgemeinen eine mündliche Verwarnung. Ändert sich das Verhalten nicht, kommt es zur schriftlichen Ermahnung (bei Minderjährigen an Erziehungsberechtigte und Ausbildungsbetrieb). Wer sein negatives Verhalten trotzdem nicht ändert, ist für die Gemeinschaft im Jugendwohnheim nicht tragbar und wird aus dem Jugendwohnheim ausgeschlossen.

Verhalten im Zimmer/ Gebäude

Rauchen ist im Jugendwohnheimgebäude strengstens verboten. Für minderjährige Schüler ist das Rauchen auf dem Gelände des Wohnheims generell verboten. Der Gebrauch und die Lagerung von Schischas ist nicht erlaubt. **Alkoholische Getränke dürfen im Jugendwohnheim, auf dem Gelände des Wohnheims und in der unmittelbaren Umgebung nicht konsumiert oder gelagert werden.**

Alkoholmissbrauch, auch außerhalb des Jugendwohnheims, kann zum Ausschluss aus dem Jugendwohnheim führen. Dasselbe gilt für Rauschmittel und Drogen anderer Art. Besteht der Verdacht, dass in den Schränken der Schülerinnen oder Schüler Alkohol, Drogen, Diebesgut, Waffen, etc. gelagert werden, so dürfen die Schränke durch die Pädagogischen Fachkräfte oder durch die Wohnheimleitung geöffnet und kontrolliert werden. Die Zimmer sind jeden Morgen so ordentlich aufgeräumt zu hinterlassen, dass das Reinigungspersonal seiner Arbeit problemlos nachkommen kann. Beim Musikhören bitte auf Zimmerlautstärke achten. Möbel dürfen in den Zimmern nicht umgestellt werden. Ebenso dürfen die Schutzbezüge nicht von den Matratzen entfernt werden. Kochen ist in den Zimmern nicht gestattet. Das Mitnehmen von Geschirr, Besteck und Essen, (außer belegten Broten und Obst) aus dem Speisesaal ist nicht erlaubt.

Schließzeiten

Eingangstüren: Geöffnet von Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 22 Uhr

Ausgang bis 22 Uhr, verlängerter Ausgang nach Absprache bis 23 Uhr möglich (gilt nicht für SuS der 1BFR)

Nachtruhe: ab 22 Uhr ruhiger Aufenthalt in den Zimmern. Licht aus spätestens um 23:30 Uhr.

Abwesenheit und Zutritt zum Wohnheim

Im Fall, dass eine Schülerin/ein Schüler nicht im Jugendwohnheim übernachtet, muss er sich schriftlich abmelden. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten Personen notwendig.

Das Verlassen des Jugendwohnheims, außerhalb der Ausgangszeiten, kann den sofortigen Ausschluss aus dem Jugendwohnheim zur Folge haben. Dasselbe gilt für den Fall, dass man sich nach der Schließung Zugang zum Jugendwohnheim verschafft. Wird eine Schülerin/ein Schüler nach der Schließung des Jugendwohnheims außer Haus angetroffen, muss davon ausgegangen werden, dass er das Jugendwohnheim unerlaubt verlassen hat.

Der Besuch von externen Schülerinnen und Schülern ist bis 22 Uhr gestattet. Jedoch muss sich die externe Schülerin/der externe Schüler im Büro der Pädagogischen Fachkräfte anmelden.

Bei Krankheit oder Abwesenheit sind das Jugendwohnheim und die Schule zu unterrichten.

Parken

Pkws dürfen nur auf den für die Schüler ausgewiesenen Parkplätzen geparkt werden (neben und hinter dem Jugendwohnheimgebäude, Europaplatz 5). Die Parkplätze vor dem Jugendwohnheim (Eingangsbereich) sind freizuhalten. Für das Abstellen von Fahrrädern stehen abschließbare Fahrradkeller zur Verfügung. E-Roller dürfen aus Brandschutzgründen nicht in den Zimmern abgestellt werden.

Brandschutzbestimmungen

- Heizlüfter und andere wärmeerzeugenden Elektrogeräte sind nicht erlaubt.
- Kühlschränke dürfen nicht aufgestellt werden.
- Kühlboxen vor dem Nachhause fahren immer ausstecken.
- Laptops nicht auf den Betten betreiben - Brandgefahr.
- PCs beim Verlassen des Zimmers immer herunterfahren.
- E-Roller dürfen nicht in den Zimmern abgestellt werden.



Beschädigungen

Die Schülerin/ der Schüler hinterlässt sein zugewiesenes Zimmer in einwandfreiem Zustand. Falls doch einmal etwas zu beanstanden sein sollte, muss dies unverzüglich den Pädagogischen Fachkräften mitgeteilt werden. Spätere Reklamationen können nicht mehr anerkannt werden. Falls während der Belegung Schäden auftreten (Fenster, Möbel, Installationen, etc.), ist dies sofort zu melden.

Bei Auszug wird das Zimmer auf Schäden kontrolliert. Wo nötig wird ein Schadensprotokoll aufgenommen. Für Schäden, die eine Schülerin/ein Schüler vorsätzlich durch unsachgemäßen Umgang oder Fahrlässigkeit verursacht, haftet er, bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

Negatives Verhalten/ besonders schwere Verfehlungen



Besonders schwere Verfehlungen wie Diebstahl, Gewalttätigkeiten, Ein- und Aussteigen außerhalb der Öffnungszeiten, Rauchen im Gebäude, Mitbringen von Waffen, Alkoholkonsum, Rauschgift, Sexualdelikte, politischer Radikalismus, Vandalismus und dergleichen haben den sofortigen Ausschluss aus dem Jugendwohnheim zur Folge.

Der Ausschluss erfolgt auch, wenn es nach einer schriftlichen Ermahnung erneut zu ernsthaften Verstößen gegen die Hausordnung kommt. Den Anordnungen der Heimleitung und der Pädagogischen Fachkräfte ist Folge zu leisten. Aushänge sind zu beachten.